

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

8. Jahrgang

Freitag, den 10. Mai 2013

Nummer 5/2013 – Woche 19



Blick auf das Dorfgemeinschaftshaus Mützdorf

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013 Seite 3
- Bodenordnungsverfahren Düben – Ortslage Seite 4
- Bodenordnungsverfahren Düben – Feldlage Seite 5
- Verkauf eines Fahrzeuges – Dreiseitkipper Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe Seite 7
- Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners Seite 8
- Bodenordnungsverfahren Krahne I Seite 9
- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz Seite 10
- Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Golzow, Planebruch, Borkheide, Borkwalde und der Stadt Brück Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek

- Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegek
 - Wirtschaftsplan 2013 Seite 13
 - Festsetzung des Kassenkreditrahmens Seite 13
 - 3. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungsatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegek Seite 13

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegek – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegek, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegek

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegek.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung **am 09. 04. 2013 mit Beschluss-Nr. 169-28/13 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013** beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Klembt
Bürgermeisterin

**Beschluss-Nr. 169-28/13**

Auf der Grundlage der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung in ihrer heutigen Sitzung die

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 27

davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –

Wiesenburg, den 09.04.2013



Schmidt
Vors. der Gemeindevertretung




Klembt
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 9.4.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.958.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.465.950 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.264.700 EUR
Auszahlungen auf	9.508.960 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.148.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.561.910 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.116.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.524.150 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	422.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

189.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird:
 - a. bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 400.000 EUR
 - und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR
 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 sowie Nr. 4 b. ausgeschlossen und werden von der Bürgermeisterin genehmigt.
6. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 sowie Nr. 4 b. erfolgen.

Wiesenburg/Mark, den 09.04.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Dessau-Roßlau, 15.04.2013

Bodenordnungsverfahren Düben, Ortslage Wittenberg

Verf.-Nr.: 611-12 WB 3311

Ladung zum Anhörungstermin gemäß § 59 i.V. mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Inhaber der nachfolgend aufgeführten Rechte (Nebenbeteiligte) an den zum Bodenordnungsplan gehörenden Grundstücken:

Belastung	Eingetragen im Grundbuch					lastend auf Gemarkung	Flur	Flurstück
	von	Blatt	Abt	lfd.Nr.	am			
Auszugsrecht	Düben	16	2	4	26.10.1937	Düben	3	36
Wohnrecht	Düben	16	2	5	27.10.1937	Düben	3	36
Darlehn	Düben	65	3	7	22.11.1904	Düben	3	58
Erbegehd	Düben	114	3	4	12.10.1933	Düben	3	77

im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kavalierstraße 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse)
06844 Dessau-Roßlau, Ortsteil Dessau. Zimmer 1.10

in der Zeit vom **vom 13.05.2013 bis 24.05.2013**
während der Dienststunden **von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr,**
freitags von 8:30 bis 11:30 Uhr

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

sowie am **27.05.2013 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** und am **28.05.2013 von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im

Dorfgemeinschaftshaus, Dübener Straße 44 in 06869 Coswig (Anhalt), Ortsteil Düben
aus.

Es ist grundsätzlich möglich, auch außerhalb dieser Zeit Termine zu vereinbaren.

Erläuterung

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft Flurneueordnung und Forsten Anhalt wird den Flurbereinigungsplan auf Wunsch an Ort und Stelle erläutern.

Anhörungstermin

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) und § 59 Abs. 2 des FlurbG, i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 30.05.2013
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 06844 Dessau, Zimmer 1.10

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes und gegen die Abmarkung kann Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden.

Es wird empfohlen, die Widerspruchspunkte bereits vorher in einem Schreiben aufzuführen und dieses zum Anhörungstermin am 30.05.2013 als Anlage zum Protokoll abzugeben.

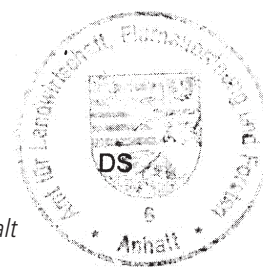
Falls kein Widerspruch erhoben wird und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin am 30.05.2013 nicht erforderlich.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen diese Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

Siebert

Siebert
Amt für Landwirtschaft,
Flurneueordnung und Forsten Anhalt



Dessau-Roßlau, den 12.04.2013

**Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage
Verf.-Nr.: 611/2-02-AZ 5818
Landkreis Wittenberg**

Ladung zum Anhörungstermin gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes Düben, Feldlage,

- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Wertermittlungskarten,

liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

**13. Mai 2013 bis 24. Mai 2013
von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr**

im **Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung
und Forsten Anhalt**
Kavalierstraße 31, 06844 Dessau, Zimmer 1.20

sowie am

**27. Mai 2013
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und am
28. Mai 2013
von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Dübener Straße 44 in 06869 Coswig (Anhalt), Ortsteil Düben

aus.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 30. Mai 2013
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 –15.00 Uhr
 im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung**
und Forsten Anhalt
Kavalierstraße 31, 06844 Dessau, Zimmer 1.20

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Ein Sachbearbeiter des ALFF Anhalt wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

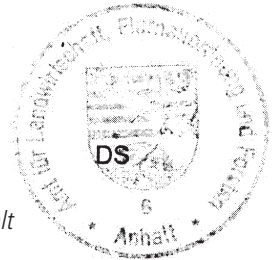
Die Beteiligten können im Anhörungstermin und noch bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das

Verfahren eingebrachten Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Begründete Einwendungen werden in die Feststellung der Wertermittlung aufgenommen. Die Feststellung der Wertermittlung erfolgt mit der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Siebert

Siebert
 Amt für Landwirtschaft,
 Flurneuordnung und Forsten Anhalt



Dreiseitkipper zu verkaufen

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark bietet folgendes Fahrzeug zum Kauf an:

Model: VW LT 35 mit Allrad, aufgebaut als Dreiseitkipper
 Einfachkabine mit drei Sitzplätzen

Baujahr:	2003
Kraftstoff:	Diesel
Antrieb:	Heckantrieb mit zuschaltbarem Allrad
Zulässiges Gesamtgewicht:	3.500 kg
Leistung:	61 KW
Hubraum:	2.461 cm ³
Nutzlast:	1.160 kg
Ladefläche:	2,70 m x 2,00 x 0,40 m
TÜV:	März 2013

Mindestgebot: 3.000 €

Kontakt zur Besichtigung des Fahrzeugs:
 Ulrich Jarke, Tel. 0172/ 45 48 076 oder jarke.gemeinde@wiesenburgmark.de

Angebote senden Sie bitte an:
 Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

Einsendeschluss: 28.5.2013

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 2.033.300,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.669.700,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.882.900,00 €
Auszahlungen auf	2.860.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.882.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.371.500,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	488.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **245.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 235 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustehen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- | | |
|---|-----------------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 20.000 € |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 10.000 € |
- festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | | |
|---|------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und | 100.000 € |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 25.000 € |
- festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

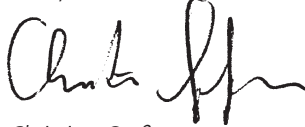
Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
6. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Brück, den 23.04.2013



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.04.2013 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 23.04.2013

Großmann
Amtdirektor



Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Bereich des Amtes Brück

Im Monat Mai 2013 werden gemeindeeigene Eichen, die durch den Eichenprozessionsspinner befallen sind, mittels Spritzverfahren vom Boden aus behandelt. Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur bei bestimmten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.

Betroffen sind nachfolgende Flächen:

Golzow, Straße der Freundschaft, Grundschule

Gewerbegebiet Linthe, Linther Straße, Teilbereiche der Mindener Straße

Linthe, Teichgasse, Lerchenweg

Zum Einsatz kommt das Spritzmittel Dipel ES. Während des Einsatzes ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich verboten und ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Fenster und Türen in Richtung der zu behandelnden Flächen sind während der Bekämpfungsmaßnahme geschlossen zu halten. Danach bestehen für Anwohner keine weiteren Einschränkungen.

Während des Einsatzes kann es zu kurzzeitigen Sperrungen von Straßen, Wegen und Freiflächen kommen. Das kurzzeitige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Der unmittelbare Bereich unter den Bäumen darf 24 Stunden nicht betreten werden.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG i.V.m. § 85 FlurbG

Bodenordnungsverfahren Krahne I, Verfahrens-Nr.: 1/002/F

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren Krahne I erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) in Verbindung mit §§ 36 und 85 Nrn. 4 - 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgende

vorläufige Anordnung (Holzeinschlagssperre):

1. Zur Sicherung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände wird den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte) während des in Nr. 2 festgelegten Zeitraumes untersagt auf allen Waldgrundstücken im Bodenordnungsgebiet Holzeinschläge, Pflanzungen und sonstige wertverändernde Maßnahmen – nachfolgend **Holzeinschlagssperre** genannt – vorzunehmen.
2. Die Holzeinschlagssperre wird verfügt über den Zeitraum vom

1. Mai 2013 bis 1. Dezember 2013

3. Aus Gründen des Waldschutzes, zur Nutzung nach Naturereignissen wie Sturm oder Waldbrand sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes ist die Erteilung von Ausnahmen von der Holzeinschlagssperre durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf schriftlichen Antrag möglich,
Der Antrag ist an das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung Dienstsitz Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke zu richten. Die schriftliche Zustimmung der unteren Forstbehörde nach § 10 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 [Nr. 08], S. 175,184) ist dem begründeten Antrag beizulegen.

II Durchsetzung der Holzeinschlagssperre

1. Die Holzeinschlagssperre kann gemäß § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 2, 20 und 23 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I/91, [Nr. 46], S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202,207), ein

Zwangsgeld in Höhe von 10 bis 50.000 Euro

- festgesetzt werden. An dessen Stelle kann nach § 21 VwVGBbg für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.
2. Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch eintretenden Kosten herangezogen werden (§107 Abs. 2 FlurbG).

III. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordnete Holzeinschlagssperre auf den Waldflächen liegen vor. Die von der Sperre betroffenen Flächen unterliegen dem Bodenordnungsverfahren Krahne I. Das Bodenordnungsverfahren ist mit Beschluss der zuständigen Flurneuordnungsbehörde vom 02.08.1996 gemäß § 56 in Verbindung mit §§ 53 und 64 LwAnpG und seinen Änderungsbeschlüssen angeordnet worden. Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten am 28.05.2004 bekannt gegeben. Gemäß Punkt 2.3.3 des textlichen Teiles des Bodenordnungsplanes wird die Wertdifferenz zwischen eingebrachten und abgefundenen Holzwerten in Geld ausgeglichen. Zur Ermittlung der Geldausgleiche soll mit der Wertermittlung der Holzbestände im Bodenordnungsverfahren Krahne I am 01.05.2013 begonnen werden. Zur Ermittlung der Holzwerte sind umfangreiche örtliche Erhebungen für die Holzbestände erforderlich. Diese Bestandsaufnahmen müssen ohne Änderungen erhalten bleiben. Da die ermittelten Holzbestandswerte Grundlage für die Berechnung der durch die Beteiligten zu zahlenden und zu empfangende Geldausgleiche sind und später in einen Nachtrag zum Bodenordnungsplan übernommen werden, dürfen diese Werte nicht mehr durch Holzeinschläge auf den betroffenen Grundstücken geändert werden. Es ist daher sowohl im öffentlichen als auch im gemeinschaftlichen Interesse aller Beteiligten geboten, diese Holzeinschlagssperre zu verfügen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Gründe für die sofortige Vollziehung

Durch die Holzeinschlagssperre wird gewährleistet, dass die Beweissicherung für die Bewertung der Baumbestände gewahrt wird. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Holzeinschlagssperre würde im Fall einer Anfechtung dem öffentlichen Interesse an einer kontinuierlichen Fortführung des Bodenordnungsverfahrens nicht ausreichend Rechnung getragen werden können. Die vorläufige Anordnung könnte ihren Zweck, nämlich die grundlagenbezogene Durchführung und Fertigstellung der Bewertung der Baumbestände, nicht erfüllen. Diese überwiegenden öffentlichen Interessen rechtfertigen es, dass einem etwaigen Rechtsbehelf gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung zukommt. Demgegenüber stehen der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung keine gewichtigen oder überwiegenden Belange der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten entgegen. Die Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten erleiden durch den sofortigen Vollzug der vorläufigen Anordnung im Hinblick auf den endgültigen Bodenordnungsplan keinen Nachteil, weil § 36 FlurbG eine Zustandserfassung der Grundstücke und eine Entschädigung vorübergehender Nachteile vorsieht. Vor diesem Hintergrund müssen vorliegend die Bestandsschutzinteressen der betroffenen Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten hinter den herausragenden und überwiegenden öffentlichen Interessen an der Holzeinschlagssperre zur Umsetzung der Bewertung der Baumbestände zurücktreten. Das öffentliche Inte-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

resse an einem Abschluss des Bodenordnungsverfahrens überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flur-

neuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2,14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 27. März 2013

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

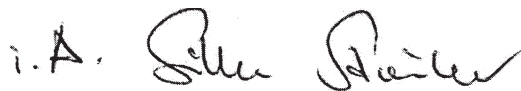
Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

Die periodischen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern im Verbandsgebiet erfolgen gemäß dem Gewässerunterhaltungsplan und den Ergebnissen der Verbandsschauen für die 1. Unterhaltung ab der 22. KW und erstrecken sich bis zum 1. September 2013, für die 2. Unterhaltung ab dem 1. September 2013.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben gemäß den geltenden Vorschriften die Anlieger die Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte dürfen die Grundstücke betreten oder befahren. Es ist zu gewährleisten, dass Hindernisse (z.B. Weidezäune) vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen sind (Gewässerschutzstreifen 5,00 m an Gewässern II. Ordnung gemäß § 84 BrbWG).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den WBV bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Des Weiteren führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.



Dr. L. Kühne

Geschäftsführer

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Golzow

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Golzow für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018, in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel und des Landgerichts Potsdam.

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der Sitzung am 26. März 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 27. Mai 2013 bis 31. Mai 2013 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, im Foyer, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder sollten.



Großmann

Amtsleiter

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Planebruch**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Planebruch für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018, in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel und des Landgerichts Potsdam.

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in der Sitzung am 8. April 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 27. Mai 2013 bis 31. Mai 2013 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, im Foyer, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Borkheide

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Borkheide für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018, in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel und des Landgerichts Potsdam.

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in der Sitzung am 3. April 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 27. Mai 2013 bis 31. Mai 2013 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, im Foyer, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Borkwalde

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Borkwalde für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018, in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel und des Landgerichts Potsdam.

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat in der Sitzung am 27. Februar 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 27. Mai 2013 bis 31. Mai 2013 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, im Foyer, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Brück

Wahl der Schöffen und Schöffen der Stadt Brück für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018, in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel und des Landgerichts Potsdam.

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der Sitzung am 7. März 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 27. Mai 2013 bis 31. Mai 2013 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, im Foyer, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk Wirtschaftsplan 2013

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 10. April 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 mit folgenden Festsetzungen beschlossen.

1.0. Es betragen:	T€
1.1. <u>im Erfolgsplan:</u>	
die Erträge	776
die Aufwendungen	776
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2. <u>im Finanzplan</u>	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	117
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-41
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-63

2.0. Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---|
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 |
| 2.3. die Verbandsumlage | 0 |
- Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Der Wirtschaftsplan und die Beschlussunterlagen der Verbandsversammlung liegen in den Geschäftsräumen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Niemegk, 24. April 2013

Hemmerling
Verbandsvorsteher

Festsetzung des Kassenkreditrahmens

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 10. April 2013 den Kassenkreditrahmen für das Wirtschaftsjahr 2013 als maximale Höhe der Kassenkredite des Verbandes auf 150.000,00 € festgesetzt

Der Beschluss ist als förmliches Erfordernis anzusehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Verband im Jahr 2013 aufgrund seiner guten Liquidität voraussichtlich keinen Kassenkredit in Anspruch nehmen muss.

Niemegk, 24. April 2013

Hemmerling
Verbandsvorsteher

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**3. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk**

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk hat in ihrer Sitzung am 10. April 2013 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 20. Juli 2011 beschlossen.

**§ 1
Änderung**

- 1.) In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweimonatlich“ durch das Wort

„dreimonatlich“

ersetzt

und der Satz 4 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

„Sie sind fällig in Höhe des Betrages der einem Viertel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des zweiten, fünften und achten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung (Stand: 08. März 2013), beschlossen am 10. April 2013 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 24. April 2013

*Hemmerling
Verbandsvorsteher*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen